Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming ▪ Am Nuthefließ 2 ▪ 14943 Luckenwalde

Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow

Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0
Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) erhielt der Landkreis Teltow-Fläming mit o. g. Schreiben Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Folgende Unterlagen wurden über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming digital bereitgestellt:

- Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Entwurf vom 5. Oktober 2021 – textliche Festlegungen mit Begründung und Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000; Geodaten der beabsichtigten Festlegungen als WMS/WFS Dienst

- Umweltbericht einschließlich Anhängen A, B1-B6, C1-C3

- ergänzende Unterlagen gemäß Auflistung als Anlage zum Beteiligungsschreiben vom 08.02.2022 mit weiteren Informationen, Einschätzungen und Bewertungen als weiterem Bestandteil der Planbegründung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lag zudem eine Papierfassung aller Unterlagen beim Landkreis als Auslegungsstelle gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 2. März 2022 zur Einsicht aus.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind hier den einzelnen Fachbereichen zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt worden. Daraus ergeben sich zum Planentwurf aus kreislicher Sicht die nachfolgend zusammengestellten Hinweise, Ergänzungen und Bedenken.

Der vorliegende Planentwurf ist umfangreich begründet. Das planerische Vorgehen wird durch eine Reihe ergänzender Unterlagen übersichtlich und nachvollziehbar dokumentiert.

Allerdings nutzt er bestehende Festlegungsmöglichkeiten gemäß der Richtlinie für Regionalpläne[1] nicht konsequent. Anforderungen, die u. a. der Klimawandel und die Mobilitätswende stellen, werden so nur teilweise planerisch behandelt und vorhandene Steuerungsmöglichkeiten nicht genutzt. Eine inhaltliche Weiterentwicklung, wie bereits zu Planungsbeginn angeregt, wird für den weiteren Verlauf der Planungen empfohlen. Die nachrichtliche Darstellung der Grundfunktionalen Schwerpunkte aus dem diesbezügliche Teilregionalplan Havelland-Fläming wird begrüßt. Künftig sollten Festlegungen u. a. auch zu regional bedeutsamen Gewerbegebieten und Logistikstandorten, zu regionalen Verkehrsverbindungen und Verknüpfungspunkten sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien/Fotovoltaik erwogen werden. Auch die nachrichtliche Darstellung von Verkehrslandeplätzen, wie in der Richtlinie für Regionalpläne vorgesehen, wäre zu ergänzen. Im Landkreis Teltow-Fläming betrifft das den Verkehrslandeplatz Schönhagen und den Verkehrslandeplatz Oehna (s. auch https://lbv.brandenburg.de/luft_gelaende.htm).

Zu III.1. Siedlung

G 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung

Seitens des **SG Kreisentwicklung** des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird das mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung verfolgte Anliegen grundsätzlich unterstützt. In Zeiten verstärkter Wohnbaulandnachfrage sollen so Gebiete, die für den Wohnungsbau besonders geeignet sind, im regionalen Maßstab ermittelt und planerisch hervorgehoben werden.

Die Orientierung auf eine nachhaltige, am Bedarf ausgerichtete Siedlungsentwicklung ist auch Bestandteil des kreislichen Leitbildes. Funktionen sind möglichst zu bündeln und entsprechende Erreichbarkeiten zu gewährleisten. Hierzu kann die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Siedlung im Sinne einer raumordnerischen Empfehlung für die weitere Siedlungsflächenentwicklung beitragen.

Das planerische Vorgehen ist ausweislich der Begründung eng mit den Städten, Gemeinden und Ämtern abgestimmt worden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Zugleich stellt die Ausgestaltung der Planungsabsicht als Grundsatzfestlegung sicher, dass die kommunale Planungshoheit bei der Umsetzung von (verbliebenen) Entwicklungspotenzialen für die Siedlungsentwicklung gewahrt wird. Ausdrücklich wird mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung die Entwicklungsfähigkeit von Flächen außerhalb dieser Gebiete, wie sie nach den übrigen rechtlichen Vorschriften gegeben sind, nicht ausgeschlossen.

Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung ist die Erreichbarkeit zentraler Verknüpfungspunkte in den relevanten Ortsteilen (mit Versorgungsansätzen) das Auswahlkriterium der Stufe 2. Hier wird ausschließlich auf die Erreichbarkeit mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes abgestellt, was im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu begrüßen ist.

Die berechneten Erreichbarkeits-Isochronen sowie deren Ausgangspunkte (= zentrale Verknüpfungspunkte in den Ortsteilen) sind nicht Bestandteil der Beteiligungsunterlagen und sollten als Anlage ergänzt werden. Sie dokumentieren die Entscheidungsfindung über einen interessanten technischen Ansatz und können wichtige Planungsgrundlage für die Gemeinden im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zur Schaffung des ggf. erforderlichen Baurechts für die entsprechenden Vorbehaltsgebiete sein.

Die auf Seite 10 (Rd.-Nr. 32) des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung angegebene Quelle ([10]) passt nicht zum Inhalt des Absatzes. Gemeint ist hier wahrscheinlich die Quelle [12] des Quellenverzeichnisses, die sonst nirgends im Text auftaucht.

---

[1] Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019

Aus der Sicht des Umweltamtes, **untere Naturschutzbehörde** wird angemerkt, dass einige der dargestellten Vorbehaltsgebiete Siedlung naturschutzrechtliche Schutzgebiete wie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, sowie gesetzlich geschützte Biotope überlagern. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einer Planung und Nutzungsüberführung entsprechende Genehmigungsverfahren erforderlich sind und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden können.

Z 1.2 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV)

b) Jüterbog - Forst Zinna

Durch das **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität** im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird die Ausweisung des ermittelten gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes (GIV) befürwortet. Die so vorbereitete Ansiedlung von Unternehmen und Schaffung neuer Arbeitsplätze führen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Einer entsprechenden Nachfrage nach Gewerbefläche kann so entsprochen werden. In dieser Hinsicht würde längerfristig auch der potenzielle GIV Ludwigsfelde-Ost befürwortet.

Das Umweltamt, **untere Naturschutzbehörde** (UNB) nimmt Bezug darauf, dass der Standort Jüterbog - Forst Zinna bereits in der Tabelle 2 „Indikatorenbezogene Bewertung potenzieller GIV" in der Begründung nur als bedingt geeignet bewertet wird. Gleichwohl wurde nach Beteiligung der Belegenheitskommune eine Festlegung als GIV vorgenommen. Insbesondere die beschriebene konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen muss jedoch in Frage gestellt werden. Die UNB gelangt hier zu einer anderen Einschätzung. Darauf hat sie auch im Februar 2022 im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Jüterbog hingewiesen.

Der Standort befindet sich nur durch Verkehrslinien (Bahn und B 101neu) getrennt am FFH-Gebiet DE-3944-301 „Forst Zinna/Keilberg" und vor allem in unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West". In Hinsicht auf die SPA-Fläche – hier im Südosten des GIV – ist deren Wirksamkeit jedoch durch die gleichzeitige Kennzeichnung als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort in Frage zu stellen. Es werden sich aufgrund der Schutzgebietsnähe und durch Horstschutzaspekte zwangsläufig Einschränkungen und Abstandsregelungen ergeben, die sich mit gewerblicher bzw. industriellen Nutzung nur schwer in Einklang bringen lassen.

Der Umweltbericht des Regionalplanes stellt hier auf den sich im Beteiligungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan (FNP) Jüterbog und die dortige FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ab. Laut dieser Verträglichkeitsvorprüfung „können Konflikte nicht ausgeschlossen werden" und in der Folge „ist eine umfassende Verträglichkeitsprüfung erforderlich" (FNP-Begründung, Stand September 2021, S. 214). Diese umfassende Prüfung wurde bisher nicht vorgelegt. Insofern ist auch hier zu konstatieren, dass die derzeitige Plankulisse – zumindest in Teilen – in nachgelagerten Zulassungsverfahren an naturschutzrechtlichen Hürden scheitern könnte.

Die derzeitige Plankulisse – zumindest in Teilbereichen – könnte auch aufgrund von Vorkommen bestimmter bisher unberücksichtigter Amphibienarten in nachgelagerten Verfahren aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig sein. Auch hierauf wurde in der Stellungnahme der UNB zum FNP Jüterbog hingewiesen. Wie beim Artenschutz ist somit auf die nicht gegebene Rechtsklarheit zu verweisen.[2]

---

[2] Um die gebotene Rechtsklarheit auf Ebene des FNP zu erreichen, zeigte die UNB folgende Ansätze auf:

1. Auf Grundlage eines Potenzialansatzes wird ein geeignetes Erhaltungs- und Abstandskonzept vorgelegt, das erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sicher ausschließt. Das würde gelingen, indem z. B. konsequent ein 300 m Abstand zu den Schutzgebietsgrenzen eingehalten wird.
2. Es werden auf Ebene des FNP vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen mit Artenkartierungen nach den jeweiligen Methodenstandards vorgenommen und ein Schutzmaßnahmenkonzept anhand der vorgefundenen Bestandssituation entwickelt, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

Die in der GIV-Fläche enthaltenen gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Umweltprüfung Anhang C1, Seite 14, Punkt 2.13) nehmen entsprechend der Kartierung durch das Landesumweltamt Brandenburg Flächen von ca. 5 ha und 1 ha ein. Zumindest bei der größeren Fläche ist nicht mehr von einer Kleinflächigkeit auszugehen.

Die Umweltprüfung kommt folgerichtig zu der Aussage, dass sich schutzgutübergreifend erhebliche Beeinträchtigungen bei vollständiger Ausweisung des GIV Forst-Zinna nicht ausschließen lassen (vgl. Umweltprüfung Anhang C1, Seite 18). Zusammenfassend ist anzumerken, dass in Teilbereichen naturschutzrechtliche Restriktionen durch die unmittelbare Nähe zu Naturschutz-, SPA- und FFH-Gebieten wahrscheinlich sind, um schädigende Immissionen zu unterbinden. Die bisherige Flächengröße des GIV liegt bereits unter 100 ha und würde sich demnach noch verkleinern.

Seitens des Umweltamtes, **SG Wasser, Boden, Abfall** werden zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Jüterbog - Forst Zinna" zudem nachfolgende Hinweise gegeben. Die untere Abfallwirtschafts- und ,Bodenschutzbehörde (UABB) verweist insbesondere auf Aussagen in den Planungsunterlagen, die nicht vollständig bzw. falsch sind.

Bedenken oder Einwände bestehen nicht, sofern diese Hinweise berücksichtigt werden.

In den Auslegungsunterlagen Teil 1 (9_1ergU_1_2_Erhebung_GIV_complan_2017_Teil_1.pdf) ist als Prüfergebnis für den bedingt geeigneten Vorsorgestandort für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen am Konversionsstandort Forst Zinna angegeben, dass kein Altlastverdacht bestünde. Diese Aussage ist falsch. In der Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidung von September 2021 zum GIV Forst Zinna sind Altlasten und Altlast-Verdachtsflächen gleichfalls nicht erwähnt worden.

Der Konversionsstandort Forst Zinna wurde von 1935 bis 1994 militärisch genutzt und besteht aus den 3 Teilliegenschaften Panzerkaserne (02POTS085W), Bauregiment (02POTS085X) und Handelslager (02POTS085AG). Auf diesen Liegenschaften wurden mehr als 100 Altlast-Verdachtsflächen (ALVF) ermittelt, die im Altlastenkataster erfasst sind. An mehreren Stellen liegen schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserkontaminationen vor; im Bereich der Tanklager wurden Gefahrenabwehrmaßnahmen durchgeführt. Da die Fläche bis heute noch nicht nachgenutzt wird, reicht derzeit ein Grundwassermonitoring zur Überwachung der Kontaminationen aus. Altlasten-Schwerpunkte und erforderliche Maßnahmen in den einzelnen Teilliegenschaften sind:

1. Panzerkaserne: im Technikbereich „Kontaminationsbereich Ost" aufschwimmende Kraftstoff-Phase (Messstellen P-P8 und P-P19) als Indiz für weiterhin hohe Belastung im Schadenszentrum; im „Kontaminationsbereich West" hohe Belastungen in den Messstellen P-P2 und P-P3.
2. Panzerkaserne: Durchführung von bislang nicht erfolgten aber seitens der UABB geforderten Untersuchungen für Einzelschadensherde auf über 30 ALVF in der Panzerkaserne mit Handlungsbedarf; lokale Bodenkontaminationen wurden nachgewiesen.
3. Handelslager: Beseitigung der Schadensherde Öllager und Tankstelle. Einbeziehung der eingefallenen Gebäude (ehem. Schmierstofflager und Trafostation) in den Rückbau.
4. Alle Teilflächen: Bei Rückbau ist die Durchführung von begleitenden Untersuchungen (Boden und Grundwasser) sowie die ingenieur-technische Baubegleitung durch Altlasten-Fachkundige erforderlich.
5. Handelslager: Überprüfung der Betonbecken im Gebäudeanbau östlich der Lagerhalle auf Restmengen (Kraftstoffe), ggf. begleitende Untersuchung bei Rückbau.

Nach Auffassung der UNB ist mit einem geeigneten Erhaltungs-, Ausgleichs- und Abstandskonzept eine (gewerbliche) Nachnutzung der Konversionsfläche Forst Zinna möglich, auch wenn weniger als die anvisierten 100 ha genutzt werden können.

6. Panzerkaserne: ALVF 88 (bzw. 88, 91, 92 und 94) außerhalb der Umzäunung: Flächen wurden in der Vergangenheit lediglich beräumt. Bodenkontamination durch Nutzung als zentraler Schrott- und Lagerplatz zu erwarten. Bislang keine Untersuchungen.
7. Panzerkaserne: Beräumung von immer noch vorhanden Abfallablagerungen (insbesondere Wellasbest, Bauschutt, Altreifen, Sperrmüll) im Bereich verschiedener der ALVF.

Im letzten Rückbauprojekt 2015 in der Panzerkaserne (Waschrampenkomplex, Ölabscheider, Lagergebäude) wurden erhebliche Belastungen durch Munitionsteile und Kampfmittel festgestellt, die eine durchgehende kampfmitteltechnische Baubegleitung erforderten. Aufgrund dieser Erkenntnisse wären zusätzliche Aufwendungen für die kampfmitteltechnische Baubegleitung bzw. die Herstellung der Kampfmittelfreiheit einzuplanen. Generell erteilt der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) im Bereich des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg die konkrete Auskunft über Munitionsbelastungen in den jeweiligen Bereichen: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wünsdorf, Tel.: 033702-2140 Fax: 033702-214200, kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de.

Im westlichen Bereich der Panzerkaserne befindet sich ein marodes Wasserwerk mit 3 Trinkwasserbrunnen. Mit der unteren Wasserbehörde ist abzustimmen, wie mit dem Wasserwerk und den noch ungesicherten drei Brunnen (Gemarkung Kloster Zinna, Flur 5, Flurstück 96) umgegangen werden soll. Ferner muss eine Abstimmung zum Umgang mit den vorhandenen Grundwassermessstellen (Sicherung, Erhalt, Rückbau) erfolgen.

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist am Standort derzeit nicht gesichert. Ob das vorhandene Wasserwerk überhaupt noch genutzt werden kann, ist momentan nicht einschätzbar. Unabhängig vom desolaten Zustand des Werkes ist der unteren Wasserbehörde die Wasserqualität nicht bekannt. Die damals vorhandene Kläranlage zur zentralen Abwasserentsorgung des Geländes wurde in der Vergangenheit rückgebaut. Hierzu besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Die Erschließung des Gebietes über die Kläranlage Jüterbog ist einer Einzellösung am Standort vorzuziehen. Ob dies unproblematisch möglich ist, muss mit dem WAZ-Jüterbog abgestimmt werden.

Die o. g. Hinweise sind auch bei der Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen, Boden und Wasser sowie Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Ansprechpartner bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) für weitere Auskünfte oder Rückfragen zu Forst Zinna ist Herr Isenberg (Tel.-Nr. 03371/608-2406).

Das **SG Kreisentwicklung** des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung äußert sich hinsichtlich der Erreichbarkeit als wesentlichem Auswahlkriterium wie folgt zur Festlegung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte. Die Richtlinie für Regionalpläne bzw. der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) geben hier strenge Kriterien vor – allen voran die „herausragende Standortgunst".

Zum Suchraum der Regionalplanung gehörten alle Flächen, die sich in einem Umkreis von 5 km zu einem Zugangspunkt des schienengebundenen Personenverkehrs und einem Umkreis von 2 km zu einer Anschlussstelle von Bundesautobahnen oder von vierspurig ausgebauten Bundes- und Landesstraße (einschließlich OU Luckenwalde) befinden. Von den untersuchten Flächen wird im Regionalplanentwurf im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming letztlich nur eine festgelegt, „Forst Zinna", die allerdings nur als „bedingt geeignet" bewertet wird.

Direkte Anschlüsse an die B 101 oder die Anhalter Bahn fehlen. Ob sie geschaffen werden können, ist unklar. Der Straßenanschluss wird in der Sachverhaltsermittlung als „zumindest nicht unmöglich" beschrieben. Ein Anschluss an die Anhalter Bahn wird realistischer Weise nicht in Betracht gezogen (siehe Seite 6-7 der Unterlage Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidung zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes „Jüterbog-Forst Zinna"). Stellungnahmen der zuständigen Behörden und Stellen – allen voran des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg und der DB Netz AG – sind nicht bekannt.

Die nächstgelegene Anschlussstelle an die B 101 ist die Kreuzung mit der K 7216 auf dem Gebiet der Stadt Jüterbog. Von hier ausgemessen, befinden sich die weit überwiegenden Teile des geplanten Vorsorgestandortes außerhalb des o. g. 2-km-Umkreises. Zudem ist die Fläche weder sinnvoll noch ohne Querung des FFH-Gebietes „Forst Zinna/Keilberg" über die K 7216 an die B 101 anzuschließen, was gemäß Planunterlagen auch gar nicht beabsichtigt ist. Laut Unterlagen ist vielmehr ein direkter Anschluss an die B 101 geplant, dessen Umsetzbarkeit aber derzeit nicht absehbar ist.

Die nächste Anschlussstelle befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde an der Kreuzung der B101 mit der Gemeindestraße „An den Ziegeleien", die im Anhang, Liste 2 des Dokuments „Ermittlung von geeigneten Standorten für die Festlegung von Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (November 2020)" nicht aufgeführt ist. Von hier aus gemessen befinden sich die gesamten Flächen des geplanten Vorsorgestandortes allerdings außerhalb des 2-km-Radius (Luftlinie).

Der nächstgelegene Zugangspunkt zum schienengebundenen Personennahverkehr ist der Bahnhof Luckenwalde. Auch zu diesem Bahnhof liegen die überwiegenden Flächen des geplanten Vorsorgestandortes außerhalb eines 5-km-Radius (Luftlinie). Eine direkte Wegeverbindung zwischen Bahnhof Luckenwalde und geplanter Vorsorgefläche gibt es derzeit weder über die Bundesautobahn noch über Bundes- oder Landesstraßen. Auch einen direkten und vernünftig befestigten Geh-/Radweg gibt es durch den Außenbereich (u. a. Wald, FFH- und SPA-Gebiet) nicht. Der Bahnhof Jüterbog (mit der direkten Schienenverbindung nach Potsdam) ist deutlich weiter als 5 km Luftlinie entfernt.

Die angesetzten Erreichbarkeitskriterien werden damit nicht erfüllt – zumindest, wenn man davon ausgeht, dass die relevanten Flächen innerhalb der definierten Umkreise liegen sollen. Nachhaltiger Güter- und Personentransport von und zum Gebiet sind derzeit nicht möglich und auch nicht absehbar. Auch auf Ebene der Regionalplanung erscheint es nicht ausreichend, bereits von einer gegebenen (verkehrlichen) Erschließung auszugehen, sofern diese Erschließung zumindest nicht unmöglich erscheint. Auch wenn auf Ebene der Regionalplanung keine Detailprüfungen erfolgen und vieles nur in nachgelagerten Verfahren geklärt werden kann, sollte es zumindest Anhaltspunkte geben, die eine Umsetzung möglich erscheinen lassen –beispielsweise entsprechend positive Stellungnahmen der zuständigen Aufgaben-/Baulastträger.

Mit Blick auf das Ergebnis sollte auch hinterfragt werden, inwieweit die aktuelle aktive Unterstützung von potenziellen Belegenheitskommunen entscheidend für die Standortwahl eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes sein muss. Auf Ebene der Regionalplanung sollten überörtliche Belange und fachlich nachvollziehbar, objektive Standortkriterien entscheidend für die Standortwahl sein.

Zu III.2. Freiraum

Seitens der **unteren Denkmalschutzbehörde** wird zunächst festgestellt, dass im vorliegenden Entwurf des Regionalplans die Belange der Bodendenkmalpflege nur unzureichend dargestellt sind. Bodendenkmale als prägende Bestandteile der Brandenburgischen Kulturlandschaft sind im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten (vgl. §§ 1, 2 und 7 BbgDSchG[3]). Im Regionalplan sind die Bodendenkmale zwar kartiert worden, aber der primäre Schutzgedanke des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wurde nicht generell berücksichtigt. Zum Beispiel sind ortsfeste Bodendenkmale, die innerhalb von Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung liegen, nicht als Restriktionsflächen gekennzeichnet. Dort ist nur vermerkt: „- der Umgang mit den Bodendenkmalen kann im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen bestimmt werden".

[3] Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

Konkrete Hinweise zu einzelnen Festlegungen, die die Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, finden sich in dieser Stellungnahme unter der jeweiligen Festlegung (s. G 2.3.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und Z 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung)

III.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz

Das Umweltamt, **SG Wasser, Boden, Abfall** schätzt zunächst ein, dass die zum Thema Oberflächenwasser/Hochwasserschutz hergeleiteten Aussagen, die vorhandenen wasserrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Die Wasserschutzgebiete wurden ebenfalls berücksichtigt.

G 2.1.4 Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention

Der Landkreis Teltow-Fläming ist von dieser Festlegung durch drei Vorbehaltsgebiete im Einzugsbereich der Nuthe (Raum Jüterbog und Luckenwalde) betroffen. Durch das Umweltamt, **untere Naturschutzbehörde** ergeht diesbezüglich der Hinweis, dass die Thematik bereits im Landschaftsrahmenplan des Landkreises abgebildet ist. Die Ausweisung der entsprechenden Flächen wird insofern ausdrücklich begrüßt, zumal sich aus dem planerischen Grundsatz auch Synergieeffekte für Flächen mit naturschutzrechtlichen Vorgaben (Lage in FFH-Gebieten und NSG) ergeben.

III.2.2. Windenergienutzung

Einen besonderen Steuerungsbedarf sieht der Landkreis Teltow-Fläming bei der Entwicklung der Windenergienutzung im Rahmen der umzusetzenden Energiewende. Die Notwendigkeit des weiteren Ausbaus wird dabei grundsätzlich anerkannt. Zugleich orientiert er auf Verfahren und Maßnahmen, die zur Verringerung von Akzeptanzproblemen beitragen.

In diesem Zusammenhang wird aus Sicht des **SG Kreisentwicklung** im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung den allgemeinen und grundlegenden Planungszielen, die dem Planungskonzept Windenergienutzung vorangestellt sind, besondere Bedeutung beigemessen. Diese beziehen sich u. a. auf Pläne und Absichten der Gemeinden für die räumliche Entwicklung ihrer Hoheitsgebiete, deren Verwirklichung nach Möglichkeit unterstützt bzw. nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt werden sollen. Weiterhin soll eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen im Regionsgebiet gewährleistet und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume vermieden werden. Die Prüfung des erreichten Planergebnisses ließe sich mit einer Einschätzung bezüglich dieser grundlegenden Planungsziele vervollständigen.

Soweit die aktuellen Entwicklungen auf eine weitere Dynamik beim Ausbau der Windenergienutzung schließen lassen, muss die Vermeidung einer übermäßigen Belastung einzelner Teilräume wesentliches Anliegen der entsprechenden Flächenvorsorge bleiben. Planerisches Vorgehen mit Augenmaß und Transparenz vermag letztlich auch zur Akzeptanzförderung beizutragen.

Z 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Die Herangehensweise zur Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung auf der Grundlage des Planungskonzeptes und in den Datenblättern (ergänzende Unterlage 12) abgebildet, ist nachvollziehbar.

Seitens des Umweltamtes, **untere Naturschutzbehörde** (UNB) ergehen ergänzend nachfolgende fachliche Hinweise zur Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Belange und deren Bewertung durch die Planungsstelle.

1. In geeigneter Art und Weise ist zunächst dem Tatbestand Rechnung zu tragen, dass auf dem Territorium des Landkreises Teltow-Fläming u. a. aufgrund des früheren Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 und dessen nachhaltiger Steuerungswirkung bereits ein hoher Anteil an Windkraftanlagen existiert (sehr große Windparks). Obwohl bereits ein sehr hoher Flächenanteil im Landkreis Teltow-Fläming für die Errichtung von Windkraftanlagen genutzt wird, ist aufgrund der geänderten Kriterien im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 die Ausweisung noch weiterer Windeignungsgebiete zu erwarten. Dies erzeugt ein Ungleichgewicht in der Verteilung dieser Gebiete in den einzelnen Landkreisen/Kommunen in der Gesamtregion.

   Die Änderungen zu den Festlegungen der Größe und Abstände der WEG untereinander werden bedauert, zumal eine Vielzahl größerer Windparks (Mindestgröße 100 ha) bereits umgesetzt worden ist und andere Freiräume (insbesondere empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten) dafür freigehalten wurden. Nun wird eine andere Prüfmatrix angesetzt. Die vorgegebenen Abstandsregelungen werden jedoch nicht starr umgesetzt.

2. In der Begründung, Tabelle 9 „Rechtsvorschriften, Planungen und Kriterien, durch die abzuwägende Belange dargestellt werden" (Seite 62 des Entwurfstextes) wird unter B 01 auf die kommunalen Planungen und Konzepte, insbesondere Festlegungen von Bebauungsplänen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, verwiesen. Hier ist anzumerken, dass die Flächenkulissen in den WEG und Darstellungen in den FNP der jeweiligen Gemeinden voneinander abweichen. In der als *Anlage 1* beigefügten Aufstellung wird bei einigen WEG die Argumentation der UNB innerhalb des FNP-Beteiligungsverfahren zu den einzelnen Standorten ergänzend wiedergegeben[4].

3. Hinsichtlich des Artenschutzes (vgl. B 02 der o. g. Tabelle) wird empfohlen, die Abstandsregelungen der Länderarbeitsgemeinschaft (LAG) der Vogelschutzwarten vom 15. April 2015 insgesamt anzuwenden. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK), in der Fassung vom 15.09.2018, sollten durch den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ergänzt werden (z. B. laut Rechtsprechung bei Vorhabenprüfung gefordert, vgl. zu WEG 25 Wünsdorf).

4. Zudem sollte die aktuelle faunistische Datenlage berücksichtigt werden (beispielhaft wird hier auf die Artengruppe Säugetiere und die TAK-relevanten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hingewiesen). Ein Abgleich der in der UNB vorliegenden Daten mit der Datengrundlage des Landes wird empfohlen. Die Daten können bei der UNB, Ansprechpartner Daniel.Jonelat@teltow-flaeming.de und Hans-Joachim.Sommer@teltow-flaeming.de) abgefragt werden. Der Regionalplan könnte somit auf die Konfliktlagen konkret verweisen, um auf die Herausforderungen aus den artenschutzfachlichen Belangen innerhalb der jeweiligen Genehmigungsverfahren abzustellen und eine verbesserte Abwägung zu erbringen. Soweit in dieser Stellungnahme auf Artenschutzfachdaten konkret hingewiesen wird, werden diese der Regionalen Planungsstelle im Nachgang gesondert zugearbeitet.

5. In den Datenblättern wird unter Punkt B 10 „Gebiete des Biotopverbunds nach Kapitel 3.7 des Landschaftsprogramms Brandenburg" eine Abwägung vorgenommen. Hier ist nochmals zu überprüfen, ob neben den dargestellten Aussagen zur Artengruppe der Säugetiere bei Arten mit großem Raumanspruch nicht auch weitere landesweite Ziele bei Betroffenheit detailliert zu berücksichtigen bzw. einzubeziehen sind (z. B. Arten naturnaher Wälder mit Zielarten der Fledermäuse und Arten der Trockenstandorte und Truppenübungsplätze). Die konkrete Ansprache dieser Artengruppen wird als erforderlich angesehen.

   Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in den Landschaftsrahmenplänen (LRP) der Landkreise der Biotopverbund inhaltlich und räumlich konkretisiert und bestimmt wird[5]. Daher sind die Aussagen und Darstellungen des LRP zu berücksichtigen. Die Daten wurden bereits digital zur Verfügung gestellt.

---

[4] Beispiel: Windeignungsgebiet WEG 25 Wünsdorf

[5] zumindest in den Landkreises Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sind die LRP gleich gegliedert und damit vergleichbar

Die aus der Prüfung resultierenden Positionierungen, fachliche Hinweise und weitere Erfordernisse zum jeweiligen Windeignungsgebiet sind in der als *Anlage 1* beigefügten Tabelle zusammengestellt.

Seitens der **unteren Denkmalschutzbehörde** wird es sehr kritisch gesehen, dass im Falle sämtlicher Flächen mit in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmalen, die als Windeignungsgebiete gekennzeichnet sind, die Entscheidungen in das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 9 Abs. 1 BbgDSchG verschoben werden. Sie schätzt ein, dass es sich der Entwurf des Regionalplans hier sehr einfach macht, indem über den Schutzstatus hinweggegangen wird. Durch die Ausweisung würden Hoffnungen geweckt und Planungserfolg suggeriert.

Die im Planentwurf als Windeignungsgebiet WEG 08 Kummersdorf-Gut ausgewiesene Fläche ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht aus dem Regionalplan herauszunehmen. Fachliche Grundlagen dieser Forderung sowie im weiteren Belange der Bodendenkmalpflege zu den Windeignungsgebieten WEG 17 Dahme/Mark-Ost, WEG 29 Christinendorf und WEG 34 Werbig (Niederer Fläming) gemäß Planentwurf sind in der *Anlage 2* zusammengestellt.

Das **Landwirtschaftsamt** stellt fest, dass die jetzt vorliegenden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses sind mit den im einzelnen abzuwägenden Raumkonflikten hinsichtlich einer vorrangigen Flächennutzung.

Die Abwägung der einzelnen Windeignungsgebiete mit dem Belang Vorranggebiet Landwirtschaft ist unter regionalplanerischen Aspekten ausreichend vorgenommen worden. Dennoch wird darüber hinaus angemerkt, dass bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) die jeweilige örtliche Situation zu berücksichtigen ist.

Eine teilweise empfindliche, in nahezu allen Fällen nachhaltige Beeinträchtigung der Agrarstruktur, der Landwirtschaft im Allgemeinen und auch des ländlichen Raumes ist weitgehend auszuschließen. Dafür sind Kriterien wie direkter und indirekter Flächenentzug (erforderliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) sowie Bewirtschaftungserschwernisse durch Flächenan- und -durchschneidungen, Neuanlagen von Wartungswegen, ungünstige Schlaggestaltung usw. gegenüber den potenziellen Standorten für WEA abzuwägen.

Dieses ist zwar im Rahmen der Aufstellung eines Regionalplanes nicht uneingeschränkt zu leisten, sollte aber bei der Sondierung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen beachtet werden.

Insbesondere die innerhalb des Eignungsgebietes 45 Zülichendorf ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben eine besondere Bedeutung für die im Gebiet ausgeprägte tierische Veredlungswirtschaft, die eine entsprechende Flächenverfügbarkeit erfordert. Insofern sollten Flächen, die im Zusammenhang mit einer bestehenden Tierhaltung erforderlich sind, vorranging für die Landwirtschaft gesichert werden.

Die Annahme, dass bei einer optimierten Standortplanung Belange der Landwirtschaft nicht in einer Weise betroffen sind, die einen Ausschluss der Festlegung als Eignungsgebiet rechtfertigen würde, ist nachvollziehbar. Es bleibt jedoch offen, wer diese Optimierung im Interesse der Belange der Landwirtschaft vornimmt.

Aus der Sicht des Ordnungsamtes, **SG Brand- und Katastrophenschutz** ergibt sich zu den beabsichtigten Festlegungen Folgendes:

Windenergieanlagen sollten nicht im Bereich von Flächen mit Munitionsbelastung errichtet werden. Die Gefahren durch die Kampfmittel für Einsatzkräfte und die Möglichkeit der ungehinderten Brandausbreitung (keine effektive Brandbekämpfung möglich) sind unkalkulierbare Risiken. Aufgrund von Korrosionsprozessen der Kampfmittel steigt die Gefahr durch diese ständig weiter an. Die Flächen sollten analog aktiver militärischer Flächen für die Windenergiegewinnung betrachtet und somit ausgeschlossen werden. Einem Ausschluss kann mit der Kampfmittelberäumung entgegengewirkt werden.

Windenergieanlagen haben sowohl bei einem Brand der Anlage aber auch bei technischen Problemen die Gefahr einer sehr großen Ausbreitung des Schadens. Schon bei der angegebenen Referenzanlage ist der dadurch gefährdete Bereich bereits bei einem knapp 500 Meter großen Radius. Bei der 1,5fachen Sicherheit erweitert sich der Radius bereits auf ca. 750 Meter. Diese Bereiche sind mindestens analog harter Tabuzonen zu betrachten. In diesen Bereichen sollten demnach keine Bebauungen stattfinden oder keine Anlagen mit Gefahrenpotenzial (z. B. Freileitungen) vorhanden sein.

Bereiche, in denen Windenergieanlagen vorgesehen sind, sind für Gefahrenabwehrmaßnahmen in geeigneter Weise zu erschließen. Die Erschließung umfasst hierbei im Besonderen den Wegebau und die Vorhaltung ausreichender Mengen an Löschwasser. In der Vergangenheit hat sich für die Planung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr die Betrachtung des gesamten Gebietes bewährt. Die Betrachtung einzelner Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren ist hier wenig zielführend und erschwert häufig die Planungen und das Genehmigungsverfahren.

Der **IT-Service** im Dezernat I weist darauf hin, dass der Landkreis Teltow-Fläming private Richtfunknetze zu Außenstellen des Landkreises betreibt, die durch Festlegungen zur Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die verwendeten Frequenzen werden von der Bundesnetzagentur ausgegeben und verwaltet. Es ist aus den Datenblättern nicht ersichtlich, dass hier über die Bundesnetzagentur Belange eingebracht und diese als Restriktionskriterium abgeprüft worden sind. Dies wäre ggf. nachzuholen.

Das **SG Kreisentwicklung** des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung äußerst sich hinsichtlich der Betroffenheit verkehrlicher Infrastruktur zur Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung schließlich wie folgt: Diverse Windeignungsgebiete verlaufen über (Verkehrswege) Straßen und Schienen. Zusätzlich zur Nichtnutzbarkeit dieser Flächen für Windenergieanlagen sind regelmäßig auch Abstände zu diesen Verkehrswegen einzuhalten, die ebenfalls nicht durch Windenergieanlagen genutzt werden können.

Die entsprechenden Regelungen und Grundlagen werden auf Seite 65 der Beteiligungsunterlage „Planungskonzept zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0" beschrieben und könnten ggf. noch um das bauordnungsrechtliche Abstandsflächengebot ergänzt werden.

Bezüglich der Liegenschaft „Ehemaliger Flugplatz Sperenberg/Heeresversuchsstelle Kummersdorf" wird darüber hinaus auf die besondere Komplexität der vorhandenen Gegebenheiten und teilweise unterschiedlichen Ziele zu anzustrebenden Entwicklungen für diesen Standort hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wurde die Landesregierung als Flächeneigentümer nach Beschluss des Kreistages Nr. 6-4521/21-IV/1 vom 21.06.2021 aufgefordert, unter Einbeziehung der kommunalen Ebene eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung der Liegenschaft zu erarbeiten.

Dabei sollen die fachlichen Belange des Denkmalschutzes in Form eines Denkmalmanagementplans (Conservation-Managementplan), der Belange des Naturschutzes in Form der Aktualisierung der naturschutzfachlichen Zielkonzeption inklusive FFH-Managementplanungen und die sich daraus ergebenden baulichen Entwicklungs- und wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Flächen integriert werden. Die Gesamtkonzeption soll die Vereinbarkeit von Denkmal, Natur und Wirtschaft aufzeigen und als Grundlage für die weitere Entwicklung der Liegenschaft dienen. Details der Umsetzung sind hier noch nicht bekannt. Der letzte Schriftwechsel mit der Landesregierung dazu datiert auf den 30. November 2021.

Entsprechende Ergebnisse sind im weiteren Planungsverlauf, insbesondere hinsichtlich der Ausweisung des Windeignungsgebietes WEG 08 Kummersdorf-Gut regionalplanerisch einzubinden.

Angesichts der Komplexität des Themas Windeignungsplanung insgesamt, aus Gründen der Rechtssicherheit sowie im Hinblick auf sich ändernde Rahmenbedingungen wird empfohlen, das Thema vom integrierten Plan zu entkoppeln und in einen sachlichen Teilplan zu überführen.

III.2.3. Oberflächennahe Rohstoffe

Die Herangehensweise zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung auf der Grundlage des diesbezüglichen Planungskonzeptes ist nachvollziehbar. Seitens des Umweltamtes, **untere Naturschutzbehörde** (UNB) ergehen zunächst nachfolgende fachliche Hinweise zur Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Belange und deren Bewertung durch die Planungsstelle.

Artenschutz

1. Aufgrund des Maßstabes der vorgelegten Planung, möglicher Modifizierungen der Flächeninanspruchnahme und vor allem des Zeithorizontes bis zur Umsetzung der Abbauvorhaben (Beachtung von Änderungen im Bestand von Flora und Fauna) ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der Zulassungsverfahren zu klären. Eine Beurteilung ausschließlich auf Basis vorhandener Daten ist nicht möglich. Es werden Bestandsaufnahmen erforderlich.

2. Bereits auf Ebene des Regionalplans ist jedoch auf die Bedeutung der Abbaugebiete für einige streng geschützte Vogelarten hinzuweisen, deren Vorkommen in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG[6] werden in den Zulassungsverfahren ggf. Modifizierungen der Abbauflächen erforderlich.

   Gleichwohl ist die aktuelle faunistische Datenlage zu berücksichtigen (beispielhaft wird hier auf die Artengruppe Säugetiere und die TAK-relevanten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hingewiesen). Dazu wird ein Abgleich der in der UNB vorliegenden Daten mit der Datengrundlage des Landes empfohlen. Die alleinige Verwendung der Daten aus dem Landesamt für Umwelt wird als nicht zielführend angesehen. Liegen konkretere Daten vor, sind diese einzubringen. Die Daten können bei der UNB, Ansprechpartner Daniel.Jonelat@teltow-flaeming.de und Hans-Joachim.Sommer@teltow-flaeming.de) abgefragt werden.

Mit Blick auf die verkehrliche Erschließung sowohl der Vorrang- als auch der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ergeben sich seitens des **SG Kreisentwicklung** des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung folgende Hinweise:

Eine „gute Erschließbarkeit" gibt die Richtlinie für Regionalpläne als Kriterium für die beabsichtigten Ausweisungen vor. Darunter ist auch die verkehrliche Erschließung zu verstehen.

Entsprechend der Unterlagen wird im Regionalplanentwurf auf die Einschätzung guter Erreichbarkeit verzichtet und stattdessen der Grundsatz 2.3.3 festgelegt, nach dem die Rohstoffgewinnung so erfolgen soll, dass die mit Straßentransporten verbundenen Belastungen durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten werden (siehe S. 30 und 13 der Beteiligungsunterlage „Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung").

Die Gründe für den Verzicht, die auf Seite 30 des genannten Papiers zu finden sind und die Intention des Grundsatzes können nachvollzogen werden. Rohstoffe können nur dort abgebaut werden, wo sie sind und die im Entwurf festgelegten Flächen sind regelmäßig nur über Kraftfahrzeug und Wege bzw. Straßen zu erreichen. Die Erschließung und der Transport werden daher realistisch auch zukünftig über den Straßenverkehr abgewickelt werden müssen, das dann aber so umweltschonend und wenig belastend wie möglich.

Die Wirkung und Umsetzbarkeit des geplanten, lediglich zu berücksichtigenden „Soll-Grundsatzes" in den vorhabenkonkreten bergbaulichen Genehmigungsverfahren ist allerdings fraglich. Es sollte daher in der Begründung des Planes zumindest klargestellt werden, welche Möglichkeiten für die Regionale Planungsgemeinschaft bzw. die Kommunen in den nachgelagerten bergbaulichen

[6] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz

Genehmigungsverfahren des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) bestehen, um die Erschließung und die Transportwege i. S. d. Grundsatzes zu beeinflussen. Zudem sollte die Stellungnahme des LBGR zu diesem Grundsatz kommuniziert werden.

Was konkret mit „umweltschonende Transportmitteln" gemeint ist, sollte in der Begründung ausgeführt werden, um dem LBGR die Anwendung und Berücksichtigung des Grundsatzes in den nachgelagerten Verfahren zu erleichtern. Angeregt wird außerdem, den Grundsatz um folgenden Satz zu ergänzen, um mehr Güter auf die Schiene zu bekommen:

Soweit möglich, sollen Transportwege über die Schiene realisiert werden.

Der entsprechende Nachweis des Antragstellers im bergbaurechtlichen Genehmigungsverfahren sollte zumindest darlegen, wo die nächsten Verknüpfungspunkte zur Bahn liegen und ggf. warum diese nicht genutzt werden können.

Z 2.3.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
G 2.3.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

VR 01 und VB 04 Berkenbrück-Ruhlsdorf

Das Umweltamt, **untere Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass sich beide Gebiete nicht nur mit einem Großteil ihrer Flächen, sondern vollständig im LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander" befinden.

Vorsorglich und ergänzend zu den Aussagen in der Umweltprüfung wird darauf verwiesen, dass sich das NSG „Rauhes Luch" bzw. das gleichnamige FFH-Gebiet DE-3845-305 im Umfeld des VR 01 (ca. 800-1000 m entfernt) bzw. im Umfeld des VB 04 (ca. 600 m entfernt) befinden. Ein genereller Ausschluss von Beeinträchtigungen sensibler Biotope[7] im Umfeld (hier großflächiger zusammenhängender Komplex offener Gesellschaften auf oligotrophen, nassen Moorstandorten) durch eine Rohstoffgewinnung kann nicht bestätigt werden. Im VR 01 selbst befinden sich Nistplätze der Uferschwalben.

VR 27 Wünsdorf und VB 16 Kallinchen-Süd

Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wierachteiche – Zossener Heide" an den Landkreis hat noch Bestand. Das Umweltamt, **untere Naturschutzbehörde** teilt dazu mit, dass gegenwärtig die Eröffnung eines Unterschutzstellungsverfahrens vorbereitet wird. Das VR 27 würde sich vollständig im beabsichtigten LSG befinden (vgl. *Anlage 3* – Arbeitsversion LSG-Abgrenzung). Im LSG sind nicht nur die per Gesetz ohnehin schon geschützten Biotope bedeutsam, sondern auch jene, welche das Landschaftsbild und die Landschaftszusammenhänge prägen und die eine herausragende Lebensraumfunktion für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Vor diesem Hintergrund sind gerade die großflächigen Kiefernwälder wertgebend, zumal sich diese mit zunehmendem Bestandsalter insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel ganz besonders eignen.

Hervorzuheben sind hier Arten, die besonders auf die Unzerschnittenheit und Großräumigkeit des Lebensraumkomplexes angewiesen sind. Stellvertretend wird hier für seltene und bedrohte Vertreter der Großvogelfauna auf den Schwarzspecht (mit großen Revieransprüchen im Umfeld) und auf die konzentrierte Ziegenmelker-Population (mit 30-40 Revierpaaren direkt im VR 27) hingewiesen sowie als Vertreter der Fledermausarten auf das Vorkommen der Mopsfledermaus und des Großen Mausohres im Umfeld.

---

[7] Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (9190), Moorwälder (91DO*)

VB 06 Frankenfelde und VB 09 Gottsdorf

Seitens des Umweltamtes, **untere Naturschutzbehörde** ergeht der Hinweis, dass beide Vorbehaltsgebiete sich vollständig im LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander" befinden. Dieser Sachverhalt fehlt teilweise in den Tabellen 19 und 20 der Begründung bzw. es wird die Lage in einem LSG bei unterschiedlichen Gebieten abweichend gewertet (LSG-Verordnung sieht Befreiungsmöglichkeit vor, bei anderen Gebieten ohne diese Kommentierung).

VB 14 Horstfelde-Nord – Planungskonzept Rohstoffe

Die **untere Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass im Nordosten des Areals Horstfelde-Nord das ortsfeste Bodendenkmal 130340 „Gräberfeld der Bronzezeit" liegt. Das Bodendenkmal besitzt eine große landesgeschichtliche Bedeutung, weil sich dort etliche oberirdisch sichtbare Grabhügel der Bronzezeit erhalten haben. Das Bodendenkmal hat aufgrund seiner oberirdischen Präsenz ein touristisches Potenzial. Nach archäologischen Sondagegrabungen wurde das Bodendenkmal, das sich im Randbereich des Bergbauareals befindet, aus dem Abbaugebiet herausgenommen. Hier ist der Schutz der Bodendenkmalsubstanz höher zu bewerten, als der wirtschaftliche Ertrag durch die Rohstoffgewinnung.

Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes ist das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung im Nordosten des Areals Horstfelde-Nord zu streichen.

VB 15 Hostfelde-Süd – Planungskonzept Rohstoffe

Die **untere Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass im Südwesten des Areals Horstfelde-Süd das ortsfeste Bodendenkmal 130517 „Hügelgräberfeld der Bronzezeit" liegt. Die Randlage im Vorbehaltsgebiet macht es möglich, den Schutz des Bodendenkmals zu gewährleisten. Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes ist das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung im Nordosten des Areals Horstfelde-Süd derart zu reduzieren, dass das Bodendenkmal nicht beeinträchtigt wird.

VB 34 Sernow-Süd – Planungskonzept Rohstoffe

Die **untere Denkmalschutzbehörde** weist darauf hin, dass im Areal Sernow-Süd die ortsfesten Bodendenkmale 131190 „Hügelgräberfeld der Urgeschichte" und 131189 „Hügelgrab der Urgeschichte; Siedlung der Ur- und Frühgeschichte" liegen. Für beide ortsfeste Bodendenkmale ist deren reelle Ausdehnung bisher nicht durch Ausgrabungen ermittelt worden. Wenn es zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung kommt, müssen bauvorbereitende archäologische Dokumentationsmaßnahmen stattfinden.

Das **Landwirtschaftsamt** teilt mit, dass das Vorbehaltsgebiet VB 34 Sernow-Süd mit 181,23 ha zu über 90 % ackerbaulich genutzt wird. Es handelt sich um ertragsstabile Standorte, welche auch zukünftig für die Landwirtschaft unverzichtbar sind.

Vorherrschende Böden im Vorbehaltsgebiet VB 34 sind im nördlichen Teil sickerwasserbestimmte Tieflehme und Sande und im südlichen Teil sickerwasserbestimmte und staunässebeeinflusste Decklehmsande und Decklehmlöße. Diese Böden mit überwiegenden Ackerzahlen zwischen 30 bis 50 Bodenpunkten gestatten bei ausreichenden Niederschlägen den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen mit guten Ertragsaussichten. Damit werden diese Standorte im Landesmaßstab für Brandenburg zu den Böden mit mittlerer bis sehr guter Eignung für die Landwirtschaft (Landbaugebiet (LBG) 3 bis 1) gezählt, die unter Berücksichtigung der bestehenden agrarstrukturellen Bedingungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung vorzuhalten sind.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Produktivität in der Landwirtschaft wurde 2015 ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eingeleitet. Das Bodenordnungsverfahren (BOV) wird unter dem Verfahrensnamen Niederer Fläming I geführt. Das Vorbehaltsgebiet VB 34 Sernow-Süd liegt fast vollständig innerhalb des Verfahrensgebietes.

Der besondere Zweck des Flurbereinigungsverfahrens besteht in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, in der eigentumsrechtlichen Regelung des entsprechend der historisch und gegenwärtigen Bedingungen und Beziehungen im Verfahrensgebiet. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen zersplitterte Eigentumsflächen unter Beachtung der Bewirtschaftungsverhältnisse weitgehend arrondiert werden.

Es wird um Beteiligung der zuständigen verfahrensführenden Behörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Brandenburg mit Dienstsitz in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 gebeten.

Hinsichtlich des Nutzungskonflikts vorrangwürdige Landwirtschaft vs. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung sollte hier auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes VB 34 Sernow-Süd verzichtet werden.

III.2.4. Landwirtschaftliche Bodennutzung

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans ist das Ergebnis eines längeren Abstimmungsprozesses mit frühzeitiger Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften. Insofern wurden im Planungsprozess auf fachbehördlicher Ebene vorgetragene Sachverhalte aus gesamträumlicher Sicht in den Planungsentscheidungen weitgehend berücksichtigt. Seitens des **Landwirtschaftsamtes** wird um Beachtung der folgenden Hinweise zur Festlegung Z 2.4 im vorliegenden Regionalplanentwurf gebeten.

Z 2.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wird auf regionaler Ebene von einer monofunktionalen Festlegung zugunsten der Landwirtschaft Gebrauch gemacht. Damit soll die Flächeninanspruchnahme durch andere Nutzungen begrenzt und die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf Ackerflächen, die sowohl ertragreiche als auch ertragsstabile Bodeneigenschaften hinsichtlich klimatischer Veränderungen aufweisen, gesichert werden.
Da der Landwirtschaft keine eigenen fachgesetzlichen Planungsinstrumente zur Verfügung stehen, wird die Zielfestsetzung auf Ebene der Regionalplanung zur langfristigen Sicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen ausdrücklich befürwortet.

Im Fazit der Begründung zum Planziel wird im Absatz 401 auf das geltende Abwägungsgebot im Rahmen der Bauleitplanung für außerhalb der festgelegten Vorrangflächen liegende landwirtschaftliche Nutzflächen hingewiesen. Angemerkt dazu wird, dass auch solche Flächen unter Betrachtung der regionalen Agrarstruktur von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion sein können.

Aus der Sicht des Umweltamtes, **untere Naturschutzbehörde** (UNB) ist der Ansatz einer Sicherung und dauerhaften Gewährleistung einer wirtschaftlich leistungsfähigen, ökologisch verträglichen sowie sozial gerechten Landwirtschaft im stark agrarisch geprägten Brandenburg auf regionalplanerischer Ebene besonders zu begrüßen.

Die grundlegende Flächenkulisse Vorranggebiete Landwirtschaft des Planentwurfs umfasst dabei Ackerland. Aufgrund kontextabhängig unterschiedlicher Definitionen kann Ackerland allgemein als Fläche für den gezielten Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verstanden werden, die regelmäßig bewirtschaftet wird und gemeinhin einer Fruchtfolge unterliegt oder (vorübergehend) stillgelegt wurde. Somit werden von diesen Vorranggebieten nicht die Flächen mit Sonderkulturen erfasst bzw. gesichert, was durch die UNB befürwortet wird. Bei der Bewirtschaftung mit Sonderkulturen wird zusätzlich meist eine gesonderte Bewässerung (Heidelbeeren) und auch Folie oder Abwärme zur Verbesserung des Wärmehaushaltes des Bodens (wie z. B. beim Spargelanbau) genutzt, was die ökologische Wertigkeit des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere herabsetzt.

Sonstige Hinweise:

1. Bei den Kriterien „Schutzgebiete" (s. Umweltprüfung, Tabelle 7, Seite 33 ff.), hier Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG), wird als Datenquelle „Landesamt für Umwelt (LfU): Schutzgebiete nach Naturschutzrecht des Landes Brandenburg (12/2020)" angegeben. Die **untere Naturschutzbehörde** im Umweltamt weist darauf hin, dass die seitens des Landkreises Teltow-Fläming in Befugnisübertragung ausgewiesenen nachfolgenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete in dieser Datenquelle nicht entsprechend dem aktuellen Stand (Änderungen im Verordnungstext bei den NSG; Grenzkorrekturen beim LSG) dargestellt sind:

   - NSG „Bärluch" – VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017)
   - NSG „Glashütte" – VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017)
   - NSG „Zülowgrabenniederung" – VO vom 13. Dezember 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 32/2017)
   - LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" – VO vom 28. Juni 2017 (Amtsblatt für den LK-TF, Nr. 18/2017)

2. Seitens des Umweltministeriums des Landes Brandenburg wird gegenwärtig die Fortschreibung des Landschaftsprogrammes Teilplan „Landschaftsbild" vorbereitet. Eine Vorstudie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hinsichtlich des Untersuchungsrahmens erfolgte im Dezember 2020. In dieser Unterlage wird der Errichtung von Windkraftanlagen ein besonderes Augenmerk gewidmet. Gegebenenfalls ist der Regionalplan hinsichtlich bestimmter Vorgaben des Landschaftsprogrammes, Teil Landschaftsbild, nochmals anzupassen.

3. Das Umweltamt, **SG Wasser, Boden, Abfall** teilt mit, dass sich westlich der Ortslage Schönhagen das Wasserwerk Schönhagen (Gemarkung Schönhagen, Flur 4, Flurstück 292) befindet. Das Wasserwerk verfügte bisher über kein Wasserschutzgebiet, obwohl es seit vielen Jahren in Betrieb ist. Derzeit liegen der unteren Wasserbehörde (UWB) Unterlagen zur Festlegung des Wasserschutzgebietes für die Schutzzonen I – III vor. Dafür ist die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens notwendig. Das wurde bisher noch nicht begonnen, soll aber 2022 erfolgen. Bei Bedarf kann die mögliche Ausgrenzung bei dem Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall des Umweltamtes der Kreisverwaltung Teltow-Fläming erfragt werden. Sowie die Trinkwasserschutzzonen durch den Kreistag Teltow-Fläming festgelegt wurden, wird die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming informiert.

4. Durch das **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität** im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird angemerkt, dass Belange der touristischen Wegeinfrastruktur auf der Ebene des Regionalplanes nicht abgebildet werden; entsprechende Hinweise sind im Planungsverlauf gegeben worden. Insofern wird davon ausgegangen, dass sich diese Informationen auf nachgeordneten Planungsebenen wiederfinden sollten. Der Regionalplan bezieht sich zunächst allgemein auf den „Erholungswert der Landschaft".

Durch das **Gesundheitsamt**, das **Amt für Bildung und Kultur** sowie das Hauptamt (**SG Infrastrukturmanagement** und **SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**) werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine weiteren Forderungen oder Hinweise geltend gemacht.

Wehlan

Anlage